

Lesefassung

Verordnung **zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung** **in der Stadt Bad Gandersheim**

Die Lesefassung berücksichtigt:

1. die Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit in der Stadt Bad Gandersheim vom 29.04.1999, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Northeim am 11.06.1999, Nr. 20
2. Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit in der Stadt Bad Gandersheim vom 13.12.2007, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Northeim am 21.12.2007, Nr. 48
3. Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit in der Stadt Bad Gandersheim vom 06.04.2011, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Northeim am 15.04.2011, Nr. 17
4. Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit in der Stadt Bad Gandersheim vom 27.02.2015, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Northeim am 13.03.2015, Nr. 10
5. Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit in der Stadt Bad Gandersheim vom 28.03.2019, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Northeim am 08.03.2019, Nr. 10

Die vorliegende Form der Lesefassung dient der Information und erhebt keinen Anspruch auf Rechtswirksamkeit. Der amtliche Satzungstext ist dem o.g. Bekanntmachungsorgan zu entnehmen.

§ 1

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung sind

1. **Öffentliche Verkehrsflächen**
alle Straßen, Fahrbahnen, Wege, Plätze, Markt- und Parkplätze, Brücken, Durchfahrten, Durchgänge, Tunnel, Über- und Unterführungen, Geh- und Radwege, Fußgängerzonen, Treppen, Hauszuwege und -durchgänge, Rinnsteine, Regenwassereinfläufe, Dämme, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Verkehrsinseln oder sonstige Flächen, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand, soweit sie für den öffentlichen Verkehr benutzt werden; dies gilt auch, wenn sie in Anlagen liegen oder im Privateigentum stehen.

2. **Öffentliche Anlagen**

alle der Öffentlichkeit zur Verfügung stehenden oder allgemein zugänglichen Park und Grünanlagen, Grillplätze, Erholungsanlagen, Gewässer und Uferanlagen, Badeanlagen, Friedhöfe, Schulhöfe - soweit diese als Spielplätze freigegeben sind -, Bedürfnisanlagen, Spiel- und Bolzplätze, Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder und Plastiken, auch dann, wenn für das Betreten oder die Benutzung Gebühren oder Eintrittsgelder erhoben werden und ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse.

§ 2

Schutz der öffentlichen Verkehrsflächen und Anlagen

- (1) Es ist verboten,
 - a) Straßenlaternen, Lichtmasten, Masten der Fernmeldeleitungen, Feuermelder, Notrufanlagen, Brunnen, denkmalgeschützte Bäume, Kabelverteilerschränke sowie sonstige Anlagen und Bauwerke, die der Gas-, Wasser- und Energieversorgung und dem Fernmeldewesen dienen, zu erklettern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden;
 - b) Hydranten zu verdecken und Schachtdeckel, Einläufe und Abdeckungen von Versorgungsanlagen und Kanälen in Straßen oder Anlagen zu verstopfen, zu verunreinigen oder unbefugt zu öffnen.
- (2) Über die Grundstücksgrenze hinausragende Zweige von Bäumen und Sträuchern sind über Gehwegen bis zu einer Höhe von 2,50 m, über Fahrbahnen bis zu einer Höhe von 4,50 m zu beseitigen. Trockene Äste sind vollständig zu entfernen.
- (3) Stacheldraht oder andere scharfkantige oder spitze Gegenstände, durch die im Straßenverkehr Personen verletzt oder Sachen beschädigt werden können, dürfen nur in einer Höhe von mindestens 2,50 m über dem Erdboden angebracht werden.
- (4) Regenwasser darf nicht offen über Gehwege oder Fahrbahnen abgeleitet werden.
- (5) Eiszapfen an Gebäudeteilen, Schneeüberhänge und auf Dächern liegende Schneemassen, die in den Luftraum über öffentlichen Straßen und Anlagen ragen oder dort hineinzuragen drohen, sind zu entfernen.
- (6) Auf öffentlichen Verkehrsflächen und in öffentlichen Anlagen dürfen Papier-, Obst- oder andere Abfälle nur in dafür vorgesehene Behältnisse (Papierkörbe u.a.) eingeworfen werden. Das Verrichten der Notdurft ist unzulässig.
- (7) Im Haushalt angefallener Müll sowie gewerbliche Abfälle dürfen nicht in Papierkörbe gefüllt werden, die auf öffentlichen Verkehrsflächen und in öffentlichen Anlagen aufgestellt sind.
- (8) Das unbefugte Bekleben, Bemalen, Beschriften, Besprühen und Beschmieren von öffentlichen Gebäuden, Denkmälern, Mauern, Einfriedungen, Toren, Brücken, Bän-

ken, Straßen, Verteilerschränken, Brunnen, Bäumen, Leitungsmasten, Papierkörben, Müllbehältern, Buswartehäusern, Verkehrszeichen und dergleichen ist nicht zulässig.

§ 3 Hausnummern

- (1) Jeder Eigentümer bzw. Eigentümerin und Verfügungsberechtigte eines bebauten Grundstückes ist verpflichtet, sein/ihr Grundstück mit der von der Stadt Bad Gandersheim zugewiesenen Hausnummer auf eigene Kosten zu versehen, zu erhalten und im Bedarfsfall zu erneuern.
- (2) Die Hausnummern müssen sich deutlich vom Hintergrund abheben. Es sind beschriftete Schilder, erhabene Ziffern oder Hausnummerleuchten zu verwenden. Die Nummernschilder müssen mindestens 10 x 10 cm groß und die Ziffern mindestens 7 cm hoch sein.
- (3) Die Hausnummer ist an der Straßenseite des Hauptgebäudes über oder unmittelbar neben dem Hauseingang (Haupteingang) deutlich sichtbar in der Höhe von 2,00 bis 2,50 m anzubringen und darf nicht durch Bewuchs oder Vorbauten verdeckt sein.
- (4) Befindet sich der Hauseingang an der Seite oder an der Rückseite des Gebäudes, so muss die Hausnummer an der Vorderseite des Gebäudes angebracht werden. Liegt das Hauptgebäude mehr als 10 m hinter der Grundstücksgrenze und ist das Gebäude durch eine Einfriedigung von der Straße abgeschlossen, so ist die Hausnummer auch am Grundstückseingang anzubringen.
- (5) Bei Änderung von Hausnummern sind die Eigentümerinnen, Eigentümer und Verfügungsberechtigten der betroffenen Grundstücke verpflichtet, die neuen Hausnummern entsprechend den Vorschriften der Absätze 1 bis 4 auf eigene Kosten anzubringen.

§ 4 Tierhaltung

- (1) Tiere sind so zu halten, dass Personen und andere Tiere nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar belästigt oder gefährdet werden.
- (2) Hundehalterinnen/Hundehalter und die mit der Führung und Beaufsichtigung von Hunden beauftragten Personen sind verpflichtet zu verhüten, dass die Tiere
 - a) außerhalb des befriedeten Eigentums oder Besitzes unbeaufsichtigt umherlaufen,
 - b) Personen oder Tiere - auch im Wald und in der Feldmark – anspringen oder anfallen,
 - c) die den Fußgängern und Radfahrern vorbehaltenen Verkehrsflächen und sonstige öffentliche Anlagen gemäß § 1 Nr. 2 verunreinigen. Eventuelle Verunreinigungen sind unverzüglich zu beseitigen. Die Reinigungspflicht des Hundehalters/-führers geht der des Grundstücksanliegers vor.

- (3) In Fußgängerzonen, öffentlichen Anlagen sowie bei öffentlichen Veranstaltungen sind Hunde an der Leine zu führen.
- (4) Bissige Hunde müssen auf der Straße und allen anderen öffentlich zugänglichen Orten stets an der Leine geführt werden und einen Maulkorb tragen, der das Beißen sicher verhindert.
- (5) Auf Kinderspielplätzen sowie auf anderen zum Spielen ausgewiesenen Flächen in öffentlichen Anlagen sind Hunde ausgenommen Blindenhunde nicht zugelassen.
- (6) Katzenhalter/innen, die ihrer Katze Zugang ins Freie gewähren, haben diese zuvor von einem Tierarzt kastrieren und mittels Tätowierung oder Mikrochip kennzeichnen zu lassen. Dies gilt nicht für weniger als 5 Monate alte Katzen. Nach der Kennzeichnung ist die Katze bei einem Haustierregister, z.B. Tasso, anzumelden.

Als Katzenhalter/-in im vorstehenden Sinne gilt auch, wer freilaufenden Katzen regelmäßig Futter zur Verfügung stellt.
- (7) Zu Zuchtzwecken innerhalb eines anerkannten Katzenzuchtverbandes können auf Antrag Ausnahmen von der Kastrationspflicht für Katzen zugelassen werden, sofern eine Kontrolle und Versorgung der Nachzucht glaubhaft dargelegt wird. Im Übrigen bleibt § 10 unberührt.“

§ 5

Spiel- und Bolzplätze

- (1) Das Betreten und der Aufenthalt auf Öffentlichen Spiel- und Bolzplätzen und deren Einrichtungen ist ohne besondere Erlaubnis nur Kindern und deren Begleitung erlaubt. Nach Eintritt der Dunkelheit ist jeglicher Aufenthalt auf den Spiel- und Bolzplätzen untersagt.
- (2) Zum Schutz der Kinder und Jugendlichen ist es auf Spiel- und Bolzplätzen verboten,
 - ❖ gefährliche Gegenstände oder Stoffe mitzubringen,
 - ❖ zerbrechliche Materialien aller Art, insbesondere Glasflaschen, Metallteile oder Dosen zu zerschlagen oder zu hinterlassen,
 - ❖ mit Motorfahrzeugen aller Art oder Fahrrädern zu fahren. Hiervon ausgenommen sind Kinderfahrräder mit einer Radgröße bis einschl. 20 Zoll und elektr. Krankenfahrräder.
 - ❖ alkoholische Getränke zu verzehren,
 - ❖ Tiere - ausgenommen Blindenhunde - mitzunehmen oder dort laufen zu lassen.

§ 6

Eisflächen

Das Betreten von Eisflächen öffentlicher Gewässer und in öffentlichen Gärten und Parkanlagen usw. ist verboten. Eine Freigabe wird durch die Stadt Bad Gandersheim ortsüblich bekanntgegeben.

§ 7 Lärmverhütung

- (1) Jeder hat sich so zu verhalten, dass andere nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar durch Geräusche gefährdet oder belästigt werden.
- (2) Ruhezeiten sind,
 - ❖ die Sonn- und Feiertage (Sonntagsruhe),
 - ❖ an Werktagen die Zeiten von:
 - 13.00 bis 15.00 Uhr (Mittagsruhe),
 - 21.00 bis 22.00 Uhr (Abendruhe),
 - 22.00 bis 07.00 Uhr (Nachtruhe).
- (3) Während der Ruhezeiten sind Tätigkeiten und Verhaltensweisen verboten, die gesundheitsgefährdenden Lärm verursachen können.
- (4) Motorbetriebene Rasenmäher (siehe auch 8. BImSchV) dürfen an Werktagen in der Zeit von 13.00 bis 15.00 Uhr und von 19.00 bis 07.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen nicht betrieben werden. Dies gilt auch für:
 - ❖ den Betrieb von motorbetriebenen Geräten (z.B. Sägen, Bohr- und Stemmmaschinen, Motorsensen, Kompressoren),
 - ❖ das Ausklopfen von Teppichen, Polstermöbeln und Matratzen, auch auf Balkonen u.ä.
- (5) Das Verbot nach Abs. 3 und 4 gilt nicht für Arbeiten und Betätigungen gewerblicher sowie land- und forstwirtschaftlicher Art.
Es gilt ferner nicht für die Arbeiten, die für die Beseitigung einer Gefahr oder eines ähnlichen Notfalles erforderlich sind sowie für Arbeiten, die im öffentlichen Interesse durchgeführt werden müssen.
- (6) Geräte, die der Schallerzeugung oder Schallwiedergabe dienen (Musikinstrumente, TV-, Radio- oder HiFi-Anlagen usw.) dürfen während der Ruhezeiten nur mit solcher Lautstärke betrieben werden, dass unbeteiligte Dritte in ihrer Gesundheit nicht beeinträchtigt werden. Eine gesundheitliche Beeinträchtigung ist in diesem Fall grundsätzlich gegeben, wenn ein Geräuschpegel in der
 - ❖ Mittags- und Abendruhe von 55 dB(A) und in der
 - ❖ Nachtruhe von 40 dB(A),gemessen an der Außenseite des geöffneten Fensters oder, der Tür bzw. im Freien (Balkone, Terrassen o.ä.) in 1 m Abstand zur Geräuschquelle, überschritten wird.
- (7) Die Absätze 1 bis 6 finden keine Anwendung auf behördlich genehmigte Festumzüge oder Festveranstaltungen.

§ 8

Offene Feuer im Freien

- (1) Das Anlegen, Betreiben und Unterhalten offener Feuer im Freien, soweit dies nicht durch andere Vorschriften geregelt wird, ist verboten.
- (2) Das Abbrennen von Brauchtumsfeuern ist bei der Stadt Bad Gandersheim anzuzeigen.
- (3) Jedes zugelassene Feuer im Freien ist dauernd durch mindestens eine erwachsene Person zu beaufsichtigen. Vor Entzündung des Feuers muss sichergestellt sein, dass sich keine Menschen oder Tiere im errichteten Brennmaterial aufhalten. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, ist diese sorgfältig abzulöschen. Die Verantwortlichen haben sich von der vollständigen Löschung aller möglichen Entzündungsquellen zu überzeugen.
- (4) Ausgenommen von dieser Vorschrift ist das Grillen von Lebensmitteln in dafür vorgesehenen Einrichtungen bzw. Grillgeräten.

§ 9

Duldung von öffentlichen Schildern und Einrichtungen auf privaten Grundstücken

Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer bzw. deren Verfügungsberechtigte haben zu dulden, dass auf ihrem Grundstück oder an ihrem Gebäude Schilder und Einrichtungen für öffentliche Zwecke angebracht, verändert, ausgebessert oder erneuert werden, soweit dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist. Diese Duldungspflicht gilt insbesondere für Straßenbezeichnungen, Feuermelde- und Feuerlöscheinrichtungen, Notrufanlagen der Polizei, Verkehrsschilder und -spiegel etc. insoweit, als geeignete öffentliche Flächen für diese Maßnahmen nicht zur Verfügung stehen.

§ 10

Ausnahmen

- (1) Die Stadt Bad Gandersheim kann auf Antrag in begründeten Fällen Ausnahmen von den Bestimmungen der §§ 2 bis 9 zulassen. Die Erteilung einer solchen Ausnahmegenehmigung ist eine Woche vor der Inanspruchnahme schriftlich zu beantragen.
- (2) Die Ausnahmegenehmigung kann befristet, mit Auflagen versehen und unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt werden. Sie muss im Voraus erteilt werden und bedarf grundsätzlich der Schriftform.

§ 11
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 59 Abs. 1 des Nds. SOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten und Verboten der §§ 2 bis 9 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 59 Abs. 2 Nds. SOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Northeim in Kraft.

Diese Verordnung hat Gültigkeit bis zum 26. Februar 2025.

Stadt Bad Gandersheim

Vorstehender Text zeigt die Verordnung in der ab 13.12.2007 gültigen Fassung.